

**Friedhofsgebührensatzung  
für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Letzlingen**

**Vom 20.06.2012**

**Inhaltsübersicht:**

**Abschnitt 1: Gebühren**

- § 1    Gebührenpflicht
- § 2    Gebührensschuldner
- § 3    Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4    Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5    Rechtsmittel

**Abschnitt 2: Gebührentarif**

- § 6    Nutzungsgebühren
- § 7    Bestattungsgebühren
- § 8    Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9    Gebühren für die Grabberäumung
- § 10   Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11   Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12   Verwaltungskosten
- § 13   Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1: Gebühren**

**§ 1  
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Letzlingen, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührensschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

## **§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

## **§ 5 Rechtsmittel**

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Ev. Kirchengemeinde Letzlingen  
Bahnhofstraße 18  
39638 Gardelegen OT Letzlingen

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

## **Abschnitt 2: Gebührentarif**

### **§ 6**

#### **Nutzungsgebühren**

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

2.	je Wahlgrabstätte bis 18. Lebensjahr	60,00 €
2.1.	je Wahlgrabstelle ab 18. Lebensjahr	240,00 €
2.1.1.	je Doppelwahlgrab	480,00 €
2.2.	je Urnenwahlgrab bis 18. Lebensjahr	60,00 €
2.2.3	je Urnenwahlgrab ab 18. Lebensjahr	240,00 €
2.2.4	je Doppelurnenwahlgrab	480,00 €
2.3.	Zuschlag je Wahlgrabstätte in bevorzugter Lage	50,00 €
2.4.	für Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Wahlgrabstätte	120,00 €
3.	für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte (zu 3. ist enthalten eine Grabplatte mit Inschrift)	800,00 €

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

Verlängerungsgebühr zu 2. )	3,00 Euro pro Jahr
Verlängerungsgebühr zu 2.1.)	10,00 Euro pro Jahr
Verlängerungsgebühr zu 2.1.1.)	20,00 Euro pro Jahr
Verlängerungsgebühr zu 2.2.)	3,00 Euro pro Jahr
Verlängerungsgebühr zu 2.2.3)	10,00 Euro pro Jahr
Verlängerungsgebühr zu 2.2.4)	20,00 Euro pro Jahr

### **§ 7**

#### **Bestattungsgebühren**

Bestattungsgebühren werden durch Bestattungsunternehmen selbstständig vereinnahmt.

**§ 8**  
**Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen**

Die Ausgrabung bei Umbettungen muss durch ein Bestattungsunternehmen veranlasst werden.

**§ 9**  
**Gebühren für die Grabberäumung**

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

**§ 10**  
**Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren alle 2 Jahre im voraus erhoben:

je Einzelwahlgrab	25 Euro
je Einzelurnenwahlgrab	25 Euro
je Doppelwahlgrab	40 Euro
je Doppelurnengrab	30 Euro

Die Höhe der Friedhofsunterhaltungsgebühr wird regelmäßig durch den Gemeindegemeinderat überprüft und den jeweiligen Erfordernissen angepasst.

**§ 11**  
**Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche**

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Gebühr von 40 Euro je Trauerfalle erhoben, für Nichtmitglieder der ev. Kirchengemeinde 80 Euro.

**§ 12**  
**Verwaltungsgebühren**

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung	30,00 €
2. Genehmigung einer Umbettung	100,00 €
3. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten	100,00 €
4. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht	100,00 €

**§ 13**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 26.06.1996 außer Kraft.

**Friedhofsträger:**

\_\_\_\_\_  
Ort, den

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender des Gemeindegemeinderates

D. S. \_\_\_\_\_  
Mitglied des Gemeindegemeinderates

**Genehmigungsvermerke:**

1.  
Kreiskirchenamt

Der Leiter des Kreiskirchenamtes

\_\_\_\_\_  
Ort, den

D. S. \_\_\_\_\_  
Amtsleiter

**Ausfertigung:**

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Letzlingen am 20.06.2012 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Letzlingen wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am ..... unter dem Aktenzeichen RT 133 die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Letzlingen wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Der Leiter des Kreiskirchenamtes

\_\_\_\_\_  
Ort, den

D. S. \_\_\_\_\_  
Amtsleiter